

6.
September
2021

Verordnung über die Vergabe des Worber Wirtschaftspreises

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

Art. 55 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom
13. Juni 1999

beschliesst:

Zielsetzung

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat verleiht in der Regel jährlich den Worber
Wirtschaftspreis.

² Der Preis soll als Motivation und Anerkennung für die ansässigen
Unternehmen dienen und die Bedeutung der Wirtschaft für die Ge-
meinde Worb dokumentieren.

³ Der Worber Wirtschaftspreis besteht aus einem Wanderpreis, auf
dem das ausgezeichnete Unternehmen namentlich aufgeführt wird,
und einer ideellen Anerkennung.

Bedingungen

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat kann jährlich ein Schwerpunktthema für
die Abgabe des Worber Wirtschaftspreises festlegen.

² Mögliche Schwerpunktthemen sind:

- a Unternehmen, die dauerhaft über viele Jahre in der Gemeinde
Worb erfolgreich arbeiten;
- b Unternehmen, die in den letzten Jahren viele Arbeits- oder Ausbil-
dungsplätze geschaffen haben;
- c Unternehmen, die trotz schwieriger Branchensituation keine Ar-
beitsplätze abgebaut haben;
- d junge Unternehmen, die sich nach der Einführungsphase erfolg-
reich am Markt etabliert haben.
- e Unternehmen, die ihre soziale und ökologische Verantwortung mit
besonderen Massnahmen wahrnehmen;
- f Unternehmen, die sich stark der Ausbildung bildungsschwacher
oder schwieriger Jugendlicher widmen
- g Unternehmen, die besonders umweltschonende oder ressourcen-
schonende Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen.

Vorschlagsverfahren

Art. 3 ¹ Für den Worber Wirtschaftspreis können nur Unternehmen
vorgeschlagen werden, die ihren Firmensitz in der Gemeinde Worb
haben.

² Die Verleihung des Worber Wirtschaftspreises erfolgt auf Vor-
schlag.

³ Vorschläge für die Vergabe des Worber Wirtschaftspreises können einreichen:

- a der Gewerbeverein Worb
- b Worber Unternehmen
- c Einzelpersonen
- d die Parteien
- e die Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- f die Mitglieder des Gemeinderates.

⁴ Unternehmen können sich auch selber vorschlagen.

Vergabe

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe des Worber Wirtschaftspreises.

² Gegen den Entscheid ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

³ Der Worber Wirtschaftspreis wird im Rahmen des Worber Wirtschaftsapéros verliehen.

Publikation

Art. 5 ¹ Die Medien werden mit einer Medienmitteilung über die Vergabe des Worber Wirtschaftspreises informiert.

² Die Medienmitteilung wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen erarbeitet, das ausgezeichnet wird.

Schlussbestimmung

Art. 6 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Worb, 6. September 2021

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*